

ZG_OBERGERICHT BS 2023 11 vom 15. Mai 2023

ZG Obergericht, 2023-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_obergericht_BS_2023_11

FR: ZG_OBERGERICHT BS 2023 11 du 15 mai 2023

IT: ZG_OBERGERICHT BS 2023 11 del 15 maggio 2023

Regeste

I. Beschwerdeabteilung

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer verweist zur Begründung der Beschwerde auf seine Eingaben in den Verfahren BS 2022 85 betreffend Haftentlassung und BS 2023 7 betreffend Beschlagnahme. In diesen Verfahren machte er u.a. geltend, die Beschlagnahme der betreffenden Datenträger beruhe auf absolut unverwertbaren Beweiserhebungen. Die Anschuldigung gegen den Beschwerdeführer, die zur Hausdurchsuchung geführt habe, beruhe auf Erkenntnissen aus einer Datenerhebung bei der K. _____ vom 4. Mai 2022. Diese Erhebung sei in zweierlei Hinsicht rechtswidrig gewesen. Die Staatsanwaltschaft Zürich habe mit der direkten Edition bei der K. _____ die Gültigkeitsvorschrift nach Art. 26 Abs. 2 Verordnung über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (VÜPF) verletzt. Sodann enthielten die von der K. _____ der Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich im Februar 2022 bzw. Mai 2022 ge-

Seite 4/5 lieferten Informationen keine Bestandesdaten, sondern Verbindungs-/Randdaten im Sinne von Art. 273 StPO und seien demnach mangels richterlicher Genehmigung nicht als Beweismittel verwertbar. Folglich sei das Strafverfahren so zu bewerten, wie wenn nie eine Identifikation des Beschwerdeführers via Edition bei der K. _____ stattgefunden hätte. Die Erkenntnisse aus der darauffolgenden Hausdurchsuchung seien Sekundärbeweise und ebenso unverwertbar wie alle weiteren aufgrund der Identifikation des Beschwerdeführers erlangten Beweise. Bezüglich des Vorwurfs vom 19. Februar 2022, der zur Hausdurchsuchung und zur Beschlagnahme geführt habe, fehle den Strafbehörden folglich die Identifikation des Täters. Ein hinreichender Tatverdacht könne diesbezüglich gegen den Beschwerdeführer nicht vorliegen. Folglich habe die Staatsanwaltschaft die Pflicht, Aufzeichnungen von unverwertbaren Beweisen aus den Akten zu entfernen, gesondert aufzubewahren oder zu vernichten. Wenn sie den Antrag auf Entfernung von Beweismitteln aus den Akten ablehne, habe sie eine entsprechende Verfügung zu erlassen.

E. 2

Gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO ist die Beschwerde u.a. zulässig gegen die Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft. Mit der Beschwerde können u.a. Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO). Beschwerden wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung sind an keine Frist gebunden (Art. 396 Abs. 2 StPO).

E. 3

Eine formelle Rechtsverweigerung im Sinne von Art. 29 Abs. 1 BV liegt vor, wenn eine Behörde auf eine Eingabe fälschlicherweise nicht eintritt oder eine solche ausdrücklich bzw. stillschweigend nicht an die Hand nimmt und behandelt, obwohl sie dazu verpflichtet wäre. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Anträge oder Teile davon nicht behandelt werden (vgl. BGE 144 II 184 E. 3.1; 135 I 6 E. 2.1). Eine Rechtsverweigerung kann auch darin liegen, dass sich eine Behörde mit rechtsgenügend vorgebrachten Rügen der rechtsuchenden Partei gar nicht auseinandersetzt, wobei in einem solchen Fall das Verbot der Rechtsverweigerung den Anspruch auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV berührt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_608/2017 vom 24. August 2017 E. 5.2).

E. 4

Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers kann von einer formellen Rechtsverweigerung durch die Staatsanwaltschaft keine Rede sein: Wie erwähnt, hielt die I. Beschwerdeabteilung im Beschluss vom 22. Oktober 2022 betreffend Haftentlassung fest, dass derzeit aufgrund des hängigen Untersuchungsverfahrens kein Anspruch des Beschwerdeführers auf Rückgabe der beschlagnahmten Geräte und Datenträger bestehe. Das Bundesgericht bestätigte in seinem Urteil vom 23. Dezember 2022 (1B_595/2022) diese Auffassung und hielt im Ergebnis fest, der Entscheid über die Verwertbarkeit der unmittelbar von der K. _____ erhaltenen Daten bleibe dem Sachgericht vorbehalten. Die Verwertbarkeit der erhaltenen Auskünfte der K. _____ komme prima facie in Betracht, weshalb die Vorinstanz den dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer habe bejahen können (E. 5.4). Unter Berücksichtigung dieses Entscheids des Bundesgerichts stellt sich die Staatsanwaltschaft somit zu Recht auf den Standpunkt, dass sowohl über die Verwertbarkeit der erhobenen Beweise als auch folglich über die Herausgabe der Datenträger der Sachrichter und gerade nicht die Staatsanwaltschaft zu entscheiden hat. Es gab für sie aufgrund dieser Ausgangslage beim aktuellen Stand des Verfahrens keinen Anlass, im Rahmen einer anfechtbaren Verfügung über die Vernichtung oder Aussonderung der vom Beschwerdeführer be-

Seite 5/5 zeichneten Beweismittel zu befinden und somit dem erkennenden Richter vorzugreifen. Die Staatsanwaltschaft hat dem Beschwerdeführer diese Argumentation in den Verfahren betreffend Haftentlassung, Haftverlängerung und Beschlagnahme mehrfach zur Kenntnis gebracht und ihn darüber hinaus mündlich darauf hingewiesen. Es ist folglich unzutreffend, dass sich die Staatsanwaltschaft mit der Argumentation des Beschwerdeführers nicht auseinandersetzt und so seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt hat. Die Rechtsverweigerungsbeschwerde erweist sich somit als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Beschluss

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.